

Satzung

vom 12.10.1994 in der Fassung der Änderung vom 01.07.2021

§ 1 Name und Sitz

Förderverein der Leutzscher Grundschule e.V. - Hans-Driesch-Straße 41, 04179 Leipzig

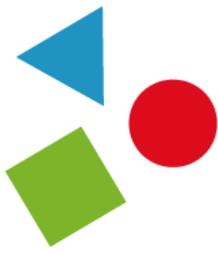
§ 2 Gemeinnützigkeit

Der im Vereinsregister einzutragende Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe in der Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler der 157. Grundschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch materielle Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, sowie der Freizeitgestaltung an der Schule. Dadurch sollen auch die außerunterrichtlichen Interessen der Schüler gefördert werden. Mit einer über die Grundausrüstung einer Schule hinausgehenden Bereitstellung von Lern- und Übungsmitteln wird eine zusätzliche Profilierung der Ausbildung angestrebt.



§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins trägt sich aus Spenden und Zuschüssen. Die Mitgliedsbeiträge werden auf der jährlichen Mitgliedsversammlung festgelegt. Zusätzlich werden von den Mitgliedern freiwillige Spenden erbeten. Desweiteren sollen die Aufgaben durch Spenden natürlicher und juristischer Personen finanziert werden. Diese Personen haben das Recht, die Art der Verwendung ihrer Spende innerhalb des Rahmens von § 3 dieser Satzung genauer zu bestimmen.

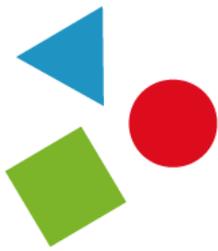
§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Ein- und Austritt bedarf der Textform. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Pflichtbeitrag entbunden. Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder mindestens fünf Mitgliedern.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages des vorangegangenen Kalenderjahres im Rückstand ist, nach der Absendung der Erinnerung ein Monat verstrichen ist und keine Zahlung erfolgte.

§ 6 Mitgliederversammlung

Der Verein führt jährlich mindestens eine Versammlung (Jahreshauptversammlung) durch. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (z.B. per Brief, E-Mail oder Fax). Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu fassen. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit aller erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Sitzungsprotokoll festzuhalten. Die Protokolle der Versammlung werden vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben.



§ 7 Vorstand

Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand, die Wahlperiode gilt für ein Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Prüfung der Geschäftsführung kann die Mitgliederversammlung einen Revisor bestellen. Dem Vorstand ist nach Rechenschaftslegung Entlastung durch die Mitgliederversammlung zu erteilen. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Kassierer. Die rechtliche Vertretung des Vereins wird durch den Vorstand wahrgenommen. Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand andere Mitglieder des Vereins berufen und betrauen. Das Kollegium der Schule soll im Vorstand vertreten sein. Über den Einsatz der Finanzmittel entscheidet der Vorstand einstimmig, bei Unstimmigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Schule kann Vorschläge zur Mittelverwendung unterbreiten. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12.10.1994 beschlossen.

Leipzig, den 12.10.1994